



## **Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.**

### **Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung – (Haushaltsumsetzungsgesetz) Drs. 17/2685**

Der AWO Landesverband Berlin e. V. sieht die über 60 Mio € zusätzlichen Mittel für Kindertagesstätten im Doppelhaushalt 2016/17 als wichtigen Schritt zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für alle Berliner Kinder. Dabei haben Platzausbau und Qualitätsverbesserungen für die AWO in der aktuellen Berliner Situation Priorität. Denn es gibt zu wenig Kita -Plätze für die wachsende Stadt, zur Integration von Flüchtlingskindern und die zunehmende Zahl von Schulrückstellern bei einer sehr sozialen Staffelung der Elternbeiträge.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) und der Kindertagesförderungsverordnung (VO KitaFöG) sollen die Umsetzung dieser Haushaltsbeschlüsse im sog. Dreiklang – Ausbau, Qualität und Beitragsfreiheit - sichern.

Der AWO Landesverband Berlin e. V. begrüßt ausdrücklich

- die Festschreibung der Personalverbesserungen für unter 3jährige Kinder über den Doppelhaushalt hinaus
- die Personalverbesserungen für Brennpunkt-Kitas,
- die zweistündige Freistellung einer Erzieherin / eines Erziehers für die Anleitung von Personen in berufsbegleitender Ausbildung
- die Anpassung der Finanzierung der besonderen Gruppen für Kinder mit Behinderungen.

Bei den dringend erwarteten Personalverbesserungen für die 0 – 3jährigen Kinder bleibt der vorliegende Gesetzentwurf leider deutlich unter den finanziellen Möglichkeiten des Doppelhaushalts. Nach Berechnungen von Kita - Verbänden werden bis zu 10 Mio € der bereitgestellten Haushaltsmittel nicht genutzt. Während die Beitragsfreiheit in drei jährlichen Schritten bis zum 1.8.2018 umgesetzt wird, erfolgt die Verbesserung des Personalschlüssels um ein Kind weniger pro pädagogische Fachkraft erst in vier Jahren zum 1.8.2019. Die Umsetzung von Qualitätsverbesserungen wird damit nachrangig behandelt.

Der AWO Landesverband Berlin e.V. fordert den Senat und das Abgeordnetenhaus auf, hier deutlich nachzulegen und Qualitätsverbesserungen zeitgleich mit den Stufen zur Beitragsfreiheit einzuführen.

4. April 2016





Neben der Umsetzung des Doppelhaushaltes werden den Trägern von Kindertagesstätten in diesem Gesetzentwurf zusätzliche Verpflichtungen auferlegt: die verbindliche Nutzung des elektronischen Vormerksystems und fortlaufende elektronische Personalmeldungen. Diese gehen deutlich über die bis zum 31.12.2017 vertraglich vereinbarten Verpflichtungen hinaus und erfordern einen erheblichen - nicht finanzierten - zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Damit setzt Berlin faktisch Teile der geltenden Kita – Rahmenvereinbarung außer Kraft, die es selbst als Vertragspartner unterzeichnet hat (vgl. §3 (9) RVTag). Diese Vorgehensweise widerspricht eklatant der im SGB VIII und im Berliner Kitagesetz geforderten partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Der AWO Landesverband Berlin e. V. fordert hier Vertragstreue und mahnt die Zuverlässigkeit des Landes Berlin als Vertragspartner an.

Der Umgang von Trägern mit der Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge ist bereits im geltenden KitaFöG und in der Kita – Rahmenvereinbarung geregelt. Der AWO Landesverband Berlin e. V. sieht hier keinen weiteren Handlungsbedarf. Schon heute haben Eltern das Recht zur einseitigen Kündigung ihrer Zuzahlung und Träger die Pflicht zur Offenlegung der Verwendung. Die geplanten weiteren Festlegungen sind in der Praxis nicht durchführbar und verlagern mögliche Konflikte in die Kita.

Der AWO Landesverband Berlin e. V. sieht das Fehlen von Frühstück und Vesper im Leistungsangebot der Kita sowie den hohen Eigenanteil der Träger bei den Kitakosten als wesentliche Ursache für die Erhebung von Zuzahlungen für Eltern durch alle Träger. Hier sollte Berlin sich ehrlich machen und zusätzlichen Elternbeiträgen die Grundlage entziehen.

Der AWO Landesverband Berlin e. V. fordert den Senat und das Abgeordnetenhaus auf, nur die Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse mit diesem Gesetz zu verabschieden. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Ausgestaltung der Umsetzung dieser zusätzlichen Verfahrensregelungen. Deshalb sollten diese Punkte in einem Beteiligungsverfahren mit den Verbänden, den Eigenbetrieben und Elternvertretungsgremien lösungsorientiert beraten werden.





Konkrete Anmerkungen haben wir zu folgenden Einzelpunkten:

### **Konkrete Anmerkungen**

#### **§7 (9) Personalmeldungen und -nachweise**

Die Nutzung des ISBJ-Trägerportals für Personalmeldungen ist für Träger und Einrichtungen technisch erheblich komplexer als die anonymisierte Online-Meldung zur Bundesstatistik (Zertifikatsinstallation, Benutzerverwaltung, zeitraubende Eingaben). Eine auf das jeweilige Alter der Kinder bezogene kontinuierliche Personalmeldung, wie im Auflagenbeschluss des Hauptausschusses vom 25.11.2015 gefordert, ist aus Sicht der AWO nicht umsetzbar. Der rechnerische Personalschlüssel ändert sich ggf. täglich durch das Älterwerden der Kinder, durch veränderte Betreuungszeiten und ggf. individuelle Zuschläge des Kindes. Auch Jahresarbeitszeitkonten sind so nicht darstellbar.

Der AWO Landesverband Berlin e. V. sieht deshalb einen wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand für Träger und Kitaleitungen. Anstelle einer fachlichen Unterstützung, insbesondere für kleine Träger und Kitaleitungen von kleinen Einrichtungen, werden hier zusätzliche bürokratische Hürden für den Betrieb von Kitas auferlegt. Diese Mehrkosten wird der AWO Landesverband Berlin e.V. im Rahmen der kommenden Kostensatzverhandlungen geltend machen.

#### **§11 (2) Personalausstattung**

Der AWO Landesverband Berlin e.V. empfiehlt die Anpassung der Berechnungsgrundlage für die Personalbemessung nach §11 von aktuell 38,5 Wochenarbeitsstunden auf 39 Wochenarbeitsstunden zur besseren Transparenz des Personalschlüssels.

#### **§14 (5) Elternbeteiligung**

Der AWO Landesverband Berlin e.V. unterstützt die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Eltern und begrüßt ihre gesetzliche Absicherung. Eine Teilnahme an bezirklichen Gremien lässt sich nicht verpflichten. Eine diesbezügliche Meldung des Trägers kann daher nur mit Einverständnis der Gewählten erfolgen: „Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen mit ihrem Einverständnis dem jeweiligen Bezirkseleiternausschuss.“





### **§16 (1) Betreuungsvertrag – Kündigung vor Betreuungsbeginn**

Ein Kündigungsrecht von Eltern vor Betreuungsbeginn läuft den Bemühungen um einen schnellen Abbau von Wartelisten zuwider. Träger benötigen nach einer kurzfristigen Kündigung vor Beginn der Kitabetreuung wertvolle Zeit zur Neubelegung eines Platzes, so dass es zu Verzögerungen bei der Platzbelegung kommt.

### **§19 (6) Planung der Angebote und Verpflichtung zur Teilnahme am zentralen Kitavormerkssystem**

Eine verpflichtende Teilnahme aller Träger und Kitas am zentralen Kitavormerkssystem bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Kitaleitungen, bei denen Erziehungsberechtigte um Plätze nachfragen und die die Wartelisten führen. Durch diesen Aufwand entsteht jedoch kein einziger neuer Kitaplatz. Der AWO Landesverband Berlin e.V. setzt sich im Berliner Kitabündnis für eine höhere Freistellung der Kitaleiter\_innen ein, damit sie mehr Zeit für die Organisation und Kommunikation der pädagogischen Inhalte haben. Diese Gesetzesänderung führt stattdessen zu mehr Verwaltungstätigkeiten bei gleichbleibender geringer Freistellung von der direkten Arbeit mit Kindern.

Unbürokratische zusätzliche Hilfen beim Ausbau der Kitaplätze für die Träger sind hier die bessere Alternative: Bereitstellung von Grundstücken und Wohnungen für Kitas, schnelle Verfahrens- und Bearbeitungswege bei der Prüfung von Bauanträgen und Ausbaugeldern wie z. B. bei zweckgebundenen Ein – Euro Erbpachtverträgen sorgen für schnellen Platzausbau und damit für einen nachhaltigen Abbau der Wartelisten.

Für die Kitaentwicklungsplanung bleibt die Abbildung von realistischen Geburten-, Zuzugs- und Schulrückstellerzahlen auch weiterhin dringend erforderlich, selbst wenn sie von der durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung erstellten Bevölkerungsprognose abweichen.

### **§23 (3) Zuzahlungen der Eltern**

Der AWO Landesverband Berlin e.V. unterstützt das Anliegen Berlins, Missbrauch bei Elternbeteiligungen zu unterbinden. Deshalb beteiligt sie sich seit 2013 an einem aufwändigen Arbeitsprozess gemeinsam mit der Senatsjugendverwaltung, bezirklichen Jugendämtern, Elternvertretern und Verbänden. Es wurden mehrere Lösungsansätze zu diesem Thema entwickelt, der Prozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Problem besteht inzwischen nicht mehr in fehlenden Regelungen, sondern in der Abgrenzung von Zuzahlungen





als Elternwunsch für zusätzliche Leistungen gegenüber notwendigen Zuzahlungen wie z. B. Frühstücksgeld, das allen Kindern eine gesunde und gemeinschaftliche Ernährung ermöglichen soll und dessen Kosten für Eltern immer anfallen. Hier bringt der Gesetzentwurf keine Lösung. Die bestehenden Regelungen sind in Verbindung mit §23 (4) ausreichend.

## **VO KitaFöG**

### **§3 Anmeldung eines Kitaplatzes**

Die neu geforderten Angaben zum ausländerrechtlichen Status haben keinen Einfluss auf den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Kitaplatz. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat in einer aktuellen Expertise aufgezeigt, dass nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen die Bundesrepublik für sog. „Schutzmaßnahmen“ zuständig ist, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat – unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus. Eine Abfrage zur Erlangung des Kitagutscheins ist damit entbehrlich und diskriminierend.

### **§11 (5) Anleitungsstunden für Praxisanleitung in der berufsbegleitenden Ausbildung**

Der AWO Landesverband Berlin e. V. sieht die Anerkennung von Anleitungsstunden für Menschen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieher\_in als wichtigen Qualitätsbaustein in der berufsbegleitenden Ausbildung. Die Änderung der Verordnung ist ein guter erster Schritt zur Anerkennung der Kita als Praxislernort. Eine Ausweitung auf die gesamte Ausbildungsdauer und weitere Zielgruppen ist jedoch erforderlich. Nur so kann die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms auch durch Kitas mit Quereinsteiger\_innen sicher gestellt werden, die Mehrbelastung der Kitas in der Anleitung abgesenkt und den Trägern einen Anreiz zur Einstellung von Quereinsteiger\_innen als wichtigen Baustein bei der Behebung des Personalmangels zu geboten werden.

Zur wirksamen Umsetzung ist eine entsprechende Regelung in der APVO erforderlich, die den Studierenden im Rahmen ihrer fachpraktischen Tätigkeit ebenfalls 2 Stunden pro Woche für die Anleitungsgespräche zur Verfügung stellt.

### **§18 (1) Quartiersmanagement Zuschlag**

Die Erweiterung der Quartiersmanagementgebiete und die Erhöhung des sozialstrukturellen Zuschlags um 0,002 Stellen je Kind auf neu 0,01 Stellen je Kind wird von dem AWO Landesverband Berlin e.V. ausdrücklich begrüßt.

